

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 22/96
vom 26. April 1996

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 19/96 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. März 1996¹ geändert.

Die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 17d (Richtlinie 95/50/EG des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt: -

"17e. **394 L 0055:** Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7), korrigiert durch ABl. Nr. L 301 vom 14.12.1995, S. 47."

¹ ABl. Nr. L 00 vom 00.0.1996, S. 0.

² ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/55/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

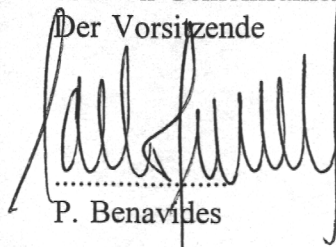
Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

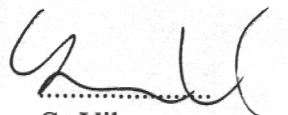
Brüssel, den 26. April 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



.....
P. Benavides

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



.....
G. Vik



.....
E. Gerner
